



An das
Bundesamt für Sozialversicherungen
Abteilung AHV,BV,EL
Effingerstr. 20
3003 Bern

Bad Ragaz/Einsiedeln, 26.03.2014

Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Seniorenfragen zur Vernehmlassungsvorlage über „anrechenbare Mietzinsmaxima“ bei den Ergänzungsleistungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband für Seniorenfragen (SVS) bedankt sich für die Einladung, zur Vorlage „anrechenbare Mietzinse“ bei den Ergänzungsleistungen Stellung zu nehmen. Unser gesamtschweizerischer Verband ist einer der beiden Trägerverbände des Schweizerischen Seniorenrates.

Einleitung

Die Vorlage kommt einem jahrelangen Anliegen des SVS entgegen.

Nach Vorstössen aus dem Parlament, einer Standesinitiative von Basel-Stadt und eines Zusatzberichtes aus der Bundesverwaltung ist liegt endlich ein Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) zur Vernehmlassung vor.

Das anrechenbare Mietzinsmaximum ist seit 2001 nicht mehr erhöht worden. Andererseits ist der Mietpreisindex während dieser Zeit um 18,3 Prozent gestiegen. Der Anstieg war höher als beim Konsumentenpreisindex. Vor allem in den Ballungsräumen und Grosstädten, wo ein geringer Wohnungsleerbestand einer starken Nachfrage gegenübersteht, haben die Mietzinse eine Höhe erreicht, welche vom gegenwärtigen Mietzinsmaximum der Ergänzungsleistungen nicht mehr zu decken ist.



Zu den geplanten Massnahmen

Der SVS begrüsst, dass nun eine Erhöhung der anrechenbaren Mietzinse auf den Weg gebracht worden ist. Die geplanten **Mietzinsmaxima** erscheinen massvoll, sie machen aber den aufgelaufenen Mietzinsindex nur beinahe wieder wett.

Der geplanten Berücksichtigung von **Mehrpersonenhaushalten** stimmt der SVS zu. Sie ist wichtig, wird dadurch doch die Benachteiligung von Familien gegenüber Alleinstehenden die zusammen wohnen, behoben.

Vom SVS ebenfalls unterstützt werden die vorgesehene **Abstufung der Ansätze** beim Grundbetrag und den Zusatzbeträgen für Familien, zwecks Bestimmung der Mietzinsmaxima. Sie erscheint angemessen, ebenso wie die Aufteilung unter allen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern.

Dass **verschiedene Ansätze** gelten **für die Regionen 1-3** (*Grosszentren, Stadt und Land*) ist unbedingt nötig und wird vom SVS unterstützt. Die Verhältnisse sind doch sehr verschieden!

Für die Zuteilung zu den einzelnen Regionen auf die Statistik **Raumgliederung des BFS** zurückzugreifen, ist aus SVS-Sicht praktikabel. Die Statistik kommt jährlich heraus und bietet dem Bundesrat ein immer aktuelles Werkzeug für die Zuteilung der einzelnen Gemeinden.

Hingegen lehnt der SVS ab, dass für EL-Bezügerinnen und -Bezüger ein **unterschiedliches Mietzinsmaximum** gelten soll, je nachdem ob sie zuhause wohnen oder im Spital oder im **Heim** leben.

Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13.6.2008 (Änderung KVG) wurde eine Mehrbelastung der Ergänzungsleistungen vom Bundesgesetzgeber bewusst geplant und eingerechnet.

Die Situation der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner würde nochmals verschlechtert, falls ihnen nur noch das bisherige Mietzinsmaximum angerechnet würde. Zudem würde die angestrebte Unterscheidung nach Regionen entfallen, was offensichtlich dem neuen System widerspricht.

Finanzielle Erwägungen des Bundes bei den Ergänzungsleistungen dürfen nicht der Grund für eine Schlechterstellung der Personen im Heim sein.

Personen im Heim ist das neue Mietzinsmaximum der betreffenden Region anzurechnen.

Die **Kompetenzerteilung** an den Bundesrat im ELG ist sinnvoll und wird begrüsst.



zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV-Versicherung (ELG)

zu Art. 10 Abs. 1

streichen: der Passus „die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen)“ ist zu streichen

zu Art. 10 Abs. 1 Bst. b, 1bis und 1ter (neu)

Zustimmung

zu Art. 13 Abs. 2

streichen: „des Betrags von 13 200 Franken“

ersetzen durch: „des Mietzinsmaximums der betreffenden Region für den Mietzins..“

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband für Seniorenfragen

Hans Werner Widrig
SVS-Präsident
Bad Ragaz, 26.03.2014

Ueli Brügger
SVS-Geschäftsführer
Einsiedeln, 26.03.2014